

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 198.

Donnerstag den 17. Juli.

1862.

Bekanntmachung.

Für die am Ende der Waldstraße über die Elster zu erbauende Brücke werden nachstehende Materiallieferungen erforderlich:

- 1) 748 Stück vollmäßige 18zollige Quader;
- 2) circa 416 Kubikfuß Sandsteinschwaaere in verschiedenen Dimensionen;
- 3) 28 Schock vollmäßige 12zollige Grundstücke;
- 4) 30 Ruthen — à Ruthe zu 96 Kubikellen — Bruchsteine;
- 5) 260 Scheffel Spitzgrundkalk;
- 6) 250 Scheffel Altenburger Graufalk.

Diejenigen, welche sich bei diesen Lieferungen betheiligen wollen, werden hiermit aufgefordert, die näheren Bedingungen früh von 8—12 Uhr in unserm Wasserbau-Bureau einzusehen und ihre Anerbietungen bis zum 26. Juli 1862 daselbst versiegelt niederzulegen.

Leipzig, den 16. Juli 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Steinmetz-, Maurer- und Zimmer-Arbeiten für die am Ende der Waldstraße über die Elster zu erbauende Brücke sollen im Wege der Submission vergeben werden.

Diejenigen, welche sich um diese Arbeiten bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, die Anschläge und näheren Bedingungen früh von 8—12 Uhr bei unserm Wasserbau-Bureau einzusehen und ihre Forderungen bis zum 26. Juli 1862 daselbst versiegelt niederzulegen.

Leipzig, den 16. Juli 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Bau-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 9. Juli 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Es folgte der von Herrn Dr. Günther vorgetragene Bericht des Verfassungsausschusses über

6.

die Aufhebung einer §. der Begräbnisordnung.

Der Rath schreibt darüber:

„Nach dem Gewerbegeetze vom 15. October 1861 unterliegen zwar die Dienste der Hochzeit- und Leichenbitter obrigkeitlicher Regulierung, allein eine Taxe dafür ist unzulässig.“

„Hiermit ist §. 18 des zwischen Ihnen und uns vereinbarten Regulatives über die Begräbnisse vom 3. Juli 1850 aufgehoben.“

„Es scheint uns jedoch eine Consequenz dieser Aufhebung zu sein, daß auch nicht ferner mehr ein Zwang bestehe, sich der Leichenbitter zu bedienen, wie dies nach §. 2 des gedachten Regulatives bezüglich der ersten und zweiten der Leichenbestattungen der Fall ist.“

„Daher haben wir beschlossen, diesen §. 2 in Wegfall zu bringen, so daß es künftig Jedermann freisteht, ob er sich eines verpflichteten Leichenbitters bedienen will oder nicht.“

Die Aufhebung der §. 2 wurde nach dem Vorschlage des Ausschusses einstimmig genehmigt.

Weiter brachte Herr Fecht

7.

ein Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über den Verkauf von 537,01 □ Ellen Communareals an die Leipziger Bank

zum Vortrage.

Der Rath macht darüber folgende Mittheilung:

„Die Leipziger Bank hat von den Erben Herrn Johann Ernst Mangelsdorfs das an der Klostersgasse hieselbst unter Nr. 16/563 gelegene Hausgrundstück erkaufte, und beabsichtigt, ihre Geschäftslocale nach stattgefundenem Umbau oder totalem Neubau dorthin zu verlegen.“

„An das Hintergebäude dieses Hauses stößt ein der Stadtgemeinde gehöriger Garten, welcher zeitlich für den Pachtzins von 10 Pf. per Quadrante an den Besitzer des Hauses verpachtet war. Dieser Garten besteht aus zwei, der Hausgrenze zunächst gelegenen Terrassen, welche früher einen Theil der Stadtmauer und des Zwingerareals bildeten, und aus einer größeren, im Niveau der

Promenade befindlichen Fläche. Die obere Terrasse ist zum Theil bebaut, indem ein thurmähnlicher, mit Schiefer bedeckter Anbau des Hauses auf dieselbe vorspringt. Die Eigentumsverhältnisse sind aber vollständig geregelt; denn laut eines von dem vorigen Besitzer ausgestellten Reverjes hat derselbe für sich und seine Nachfolger anerkannt, daß das gesammte bis zu seiner Hausgrenze reichende Areal, einschließlich der zum Theil bebauten oberen Terrasse, ihm nur widerruflich überlassen worden sei.“

„Gegenwärtig wünscht die Leipziger Bank die beiden Terrassen (537,01 □ Ellen) des fraglichen Gartens käuflich zu erwerben“ u. Die deshalb gepflogenen Verhandlungen haben zu folgendem Ergebnisse geführt:

- 1) Als Kaufobject werden die beiden oben beschriebenen Terrassen bezeichnet; der Gesamt-Flächeninhalt von 537,01 □ Ellen wird jedoch möglicherweise noch einer Modification unterliegen, indem die Bank sich vorbehalten hat, eine etwaige Correction der Grenzlinie, welche die untere Terrasse von dem tiefer liegenden Garten abseidet, zu beantragen.
- 2) Die Bank bewilligt für jede ihr käuflich überlassene Quadrante einen Kaufpreis von 5 Thlr.
- 3) Die Bank verpflichtet sich, das ihr zu verkaufende Areal niemals zu bebauen, vorbehaltlich jedoch einer etwaigen Modification der Fluchtlinie des (früher Mangelsdorfschen) Hauses, welche selbstverständlich von besonderer Concession abhängig ist, und unter der Voraussetzung, daß diese Verpflichtung dann erlösche, dafern etwa das vor den Nachbarhäusern in gleicher Situation gelegene Areal veräußert werden und mit Genehmigung des Rathes zur Bebauung gelangen sollte.

Der Ausschuss hatte zunächst die Frage in Erwägung gezogen, ob die Stadt an jener Stelle überhaupt Areal verkaufen solle und in dieser Beziehung hervorgehoben, daß nicht die Bebauung der Gärten hinter der Klostersgasse, wohl aber deren Erhaltung aus Rücksichten der Gesundheitspflege und der Annehmlichkeit solcher Anlagen im wahren Interesse der Stadtgemeinde liege.

Das Abkommen der Bank mit dem Rathe über die künftige Verwendung des Areals erschien der Mehrheit des Ausschusses unbedenklich, weil das ganze Gartenareal der Umgebung Eigentum der Stadtgemeinde selbst und diese dadurch in der Lage ist, Anbaue zu verhindern. Eine Minderheit des Ausschusses hielt dagegen die Bestimmungen dieses Abkommens für nicht hinreichend klar und bestimmte, und bezeichnete es deshalb als notwendig, die ausdrückliche Bedingung zu stellen,